

handwerk Schleswig-Holstein e.V. · Gablenzstraße 9 · 24114 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Herrn Vorsitzenden  
Thomas Rother  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Vereinigung der Fachverbände  
und Kreishandwerkerschaften  
Gablenzstraße 9  
24114 Kiel  
Fon 0431.98179-0  
Fax 0431.98179-22  
info@handwerk.sh  
www.handwerk.sh

## Per E-Mail

31. März 2011

### **Initiative für das Ehrenamt in Schleswig-Holstein**

Antrag der Fraktionen von CDU und FDP - Drucksache 17/1190, Nr. 7

### **Aktive Unterstützung für das Ehrenamt in Schleswig-Holstein**

Antrag der Fraktion der SPD - Drucksache 17/1214

- Ihr Zeichen: L 215

Sehr geehrter Herr Rother,

für die Möglichkeit, zu den o. g. Anträgen Stellung zu nehmen, bedanken wir uns sehr.

Handwerk Schleswig-Holstein e. V. als Spitzenverband des schleswig-holsteinischen Handwerks vertreten wir rd. 8 000 freiwillig organisierte Handwerksbetriebe. Unsere Mitgliedsbetriebe sind nicht bei uns direkt, sondern mittelbar über die Fachverbände und Kreishandwerkerschaften, in denen wiederum die einzelnen Innungen organisiert sind, Mitglied. Sowohl wir als auch die drei genannten Handwerksorganisationen sind auf ein starkes und funktionierendes Ehrenamt angewiesen. Wir erlauben uns daher, wie folgt, zu den beiden Anträgen Stellung zu nehmen.

Zunächst ist dem Antrag der SPD-Fraktion - Drucksache 17/1214 festzustellen, dass sich dieser in einem besonderen Maße an Jugendliche und an die ehrenamtlich Tätigen im Sozialbereich und im Katastrophenschutz richtet. Zweifelsohne handelt es sich hierbei um wichtige und aner kennenswerte Tätigkeiten, die es uneingeschränkt zu unterstützen gilt. Leider werden jedoch in diesem Antrag die vielfältigen Ehrenämter im Bereich der Wirtschaft, die sich z. B. aus der Handwerksordnung oder dem Berufsbildungsgesetz (§ 40) ergeben, nicht berücksichtigt. Dieses gilt insbesondere auch für die Ehrenämter, die über die reine Interessenvertretung hinausgehen. So gehen die Aufgaben, die eine Innung nach § 54 der HwO wahrzunehmen hat, deutlich über die reine Interessenwahrnehmung hinaus. So ist es Aufgabe der Innung im Rahmen der Vorschriften der Handwerkskammer, die Lehrlingsausbildung zu regeln und zu überwachen sowie für die berufliche Ausbildung der Lehrlinge zu sorgen und ihre charakterliche Entwicklung zu fördern. Ferner kann sie die Gesellenprüfung abnehmen und hierfür entsprechende Gesellenprüfungs-

ausschüsse einrichten. Um diese Aufgaben wahrnehmen zu können, bedarf es wiederum der Bereitschaft des einzelnen Innungsmitgliedes, ein Ehrenamt zu übernehmen.

Wir müssen jedoch feststellen, dass es zum Teil immer schwieriger wird, Betriebsinhaber für die Mitarbeit in den Gremien des freiwillig organisierten Handwerks zu begeistern. Dieses gilt sowohl für die örtliche Innungsebene als auch für die überregionale Ebene in den Landesinnungsverbänden. Welche Gründe hierfür ursächlich sind, lässt sich unseres Erachtens nur schwer pauschal festhalten. Wir mussten jedoch die Erfahrung machen, dass als Hauptgrund, ein Ehrenamt abzulehnen, immer wieder auf weitreichende persönliche und betriebliche Verpflichtungen hingewiesen wurde, die dem Engagement in einem Ehrenamt entgegenstehen.

Ferner müssen wir beobachten, dass die betrieblichen und rechtlichen Anforderungen an einen Handwerksbetrieb zunehmend größer und abstrakter werden. Dies hat zur Folge, dass der Betriebsinhaber immer stärker im Betrieb eingebunden ist und weniger Zeit für ein ehrenamtliches Engagement bleibt. Zum anderen spielen auch die finanziellen Aspekte, die mit einem Ehrenamt verbunden sind, eine wichtige Rolle. Nach unserer Erfahrung ist die Höhe der individuell gezahlten Aufwandsentschädigung nicht die entscheidende Frage, sondern die derzeit geltenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben, die unseres Erachtens nicht dazu beitragen, die Attraktivität eines Ehrenamtes zu erhöhen. Hier sehen wir insgesamt dringenden Handlungsbedarf, insbesondere hinsichtlich des Vorgehens der Sozialversicherungsträger in der Frage, ob Aufwandsentschädigungen rentenversicherungspflichtig sind oder nicht. Sofern seitens des Staates ein ehrenamtliches Engagement des einzelnen Bürgers gewünscht wird, sollte er dieses auch entsprechend steuerlich- und sozialversicherungsrechtlich honorieren.

Ferner ist Handwerk Schleswig-Holstein daran beteiligt, die ehrenamtlichen Richter für die Finanz-, Sozial- und Arbeitsgerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein zu benennen. Auch hier müssen wir feststellen, dass die Bereitschaft des Einzelnen zur Übernahme des Amtes eines ehrenamtlichen Richters abnimmt. Dieser Entwicklung könnte ggf. dadurch entgegengewirkt werden, dass die Wahlperiode verkürzt wird. Eine Wahlperiode von fünf bis sechs Jahren je nach Gerichtsbarkeit kann abschreckend wirken, da ein solcher Zeitraum, gerade aus betrieblicher Sicht, nur eingeschränkt zu überblicken ist. Wir schlagen daher vor, die Wahlperiode zu verkürzen und das Verfahren zur Wiederbenennung zu vereinfachen, so dass insgesamt der verwaltungstechnische Aufwand nicht zwingend größer werden muss.

Insgesamt begrüßen wir die Initiativen der Fraktionen von CDU und FDP sowie der Fraktion der SPD. Wir verbinden dieses mit der Hoffnung, dass das Ehrenamt zum einen politisch gestärkt wird und zum anderen, dass auch tatsächliche Erfolge erreicht werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Mietschke  
Präsident



Tim Brockmann  
Geschäftsführer